

Stadtbewohnern in die Bürgerschaft gewählten Mitgliedern besteht. Für die Gemeinden des Landgebiets bestehen besondere Bestimmungen; ihre Verwaltung wird von Staatsbeamten und Gemeindeorganen zugleich besorgt.

5. Abschnitt.

Die Organisation der konstitutionell-monarchischen Staaten.

1. Kapitel. Die Krone.

§ 22. Die Stellung des Monarchen in den deutschen Einzelstaaten.

I. Der Monarch als erster Diener des Staats.

In dem bekannten Ausspruch Friedrichs des Großen (in seiner gegen den Italiener Macchiavelli gerichteten Schrift *Antimacchiavell*, 1. Kapitel): „Der Fürst, weit entfernt der unumschränkte Herr der seiner Herrschaft unterworfenen Völker zu sein, ist nur deren erster Diener,“ kommt der moderne Staatsgedanke schön und klar zum Ausdruck. Der Monarch beherrscht das Land nicht wie eine Sache, die ihm dienstbar zu sein hat, sondern als ein Organ des Staates; er steht nicht über dem Staat, sondern in demselben; er hat gegenüber den Bürgern nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten; der Staat ist eine höhere Einheit über dem Landesherrn.

II. Der Monarch ist Träger der Staatsgewalt.

Der Monarch nimmt im Staat eine hervorragende Stellung ein; er ist Träger der Staatsgewalt (s. § 2, III), er vereinigt in seiner Person alle Befugnisse der Staatsgewalt.